

Welche Gesetze sprechen dafür, dass unsere Beruf wichtig ist.

I. Bundesverfassung

Art. 8 Abs. 2 Diskriminierungsverbot:

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Art. 8 Abs. 4 Verweis auf die Gesetze

Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Art. 18 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

II. Bundesgesetze

a) Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

Art. 2 Abs. 5 (Benachteiligung bei Ausbildungen)

Eine *Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung* liegt insbesondere vor, wenn:

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Art. 14 Massnahmen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte

- 3 In Ergänzung zu den Leistungen der Invalidenversicherung kann der Bund:
 - a. die Massnahmen der Kantone zur Förderung der schulischen und der beruflichen Ausbildung Sprach- oder Hörbehinderter in der Gebärden- und Lautsprache sowie zur Förderung der Sprachkenntnisse Sehbehinderter unterstützen;
 - b. nicht gewinnorientierte Organisationen und Institutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, die sich um sprach- und verständigungspolitische Anliegen Sprach-, Hör- oder Sehbehinderter bemühen.

Besondere Bestimmungen für die Kantone

Art. 20

- 1 Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.
- 2 Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

- 3 Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

c) Hilfsmittelverordnung HVI

Art. 9 Anspruch auf Vergütung von Dienstleistungen

- 1 Der Versicherte hat Anspruch auf Vergütung der ausgewiesenen invaliditätsbedingten Kosten für besondere Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden und anstelle eines Hilfsmittels notwendig sind, um
- a. den Arbeitsweg zu überwinden;
 - b. den Beruf auszuüben oder
 - c. besondere Fähigkeiten zu erwerben, welche die Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt ermöglichen.

Dazu gehören gemäss **Rz 1037 KHMI** (Kreisschreiben über die Hilfsmittel in der Invalidenversicherung) unter anderem:

Dolmetschen von speziell anspruchsvollem Gesprächs-/ Lernstoff zur Erleichterung der Berufsausübung und des Schulbesuchs im Falle von Gehörlosigkeit oder schwerer Hörbehinderung.

s. auch **Rz 1039 KHMI**:

Die IV kann ein spezielles Training unter Dienstleistung Dritter übernehmen, wenn dadurch Fähigkeiten erworben werden, die der Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt dienen, (z.B. Abseh-Unterricht und Erlernen der Gebärdensprache für Spätertaubte).

III. Kantonsverfassung Zürich

Art. 12

Die Sprachenfreiheit umfasst auch die Gebärdensprache

IV. Internationales Recht

siehe vor allem die UNO-Konvention vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (von der Schweiz noch nicht ratifiziert)